

Nowega GmbH || Anton-Bruchhausen-Straße 4 || 48147 Münster

An die Netznutzer der Nowega GmbH

Ihr Ansprechpartner

Martin Jones
Netzzugang & Netzentwicklung

Tel.: +49 251 60998-305

Fax: +49 251 60998-999

E-Mail: m.jones@nowega.de

– –

Datum: 24.08.2018

Konsultation: VIP-Kopplungsvertrag Marktgebietsübergang NetConnect Germany, GASPOOL für L-Gas

Sehr geehrte Damen und Herren,

Transportnetzbetreiber sind gemäß Art. 19 Nr. 9 der Verordnung (EU) 2017/459 vom 16.03.2017 (NC CAM) verpflichtet Kopplungspunkte, die dieselben beiden benachbarten Einspeise- und Ausspeisesysteme miteinander verbinden, zu einem virtuellen Kopplungspunkt zusammenzuführen und eine einzige Kapazitätsdienstleistung im Sinne des Art. 3 Nr. 23 NC CAM bereitzustellen.

(Zitat NC CAM Art. 19 Nr. 9 Satz 1 zur Information:

"9. Verbinden zwei oder mehr Kopplungspunkte dieselben zwei benachbarten Einspeise-Ausspeisesysteme, bieten die betroffenen benachbarten Fernleitungsnetzbetreiber die an den Kopplungspunkten verfügbaren Kapazitäten an einem virtuellen Kopplungspunkt an.")

Durch die vertragliche Vereinbarung der Transportnetzbetreiber zum virtuellen Netzkopplungspunkt „VIP L GASPOOL-NCG“ werden auch Vereinbarungen zum Matching-, Allokations- und Kommunikationsverfahren getroffen.

In Anbetracht, dass zu diesen drei Themen gemäß Artikel 4 (2) der Verordnung (EU) 2015/703 vom 30.04.2018 (NC INT) den Netznutzern die Stellungnahme ermöglicht werden soll, möchte Nowega ihren Netznutzern die Gelegenheit geben, auch bei der vorgesehenen Vereinbarung zum „VIP L GASPOOL-NCG“ zu diese drei Themen Stellung zu nehmen.

Nowega GmbH

Anton-Bruchhausen-Straße 4 || 48147 Münster || Tel.: + 49 251 60998-0 || Fax: + 49 251 60998-999 || info@nowega.de

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Stephan Dietzmann || Geschäftsführer: Frank Heunemann

Bankverbindung: Deutsche Bank AG || IBAN: DE91 4007 0080 0030 8007 00 || BIC: DEUTDE33B400

Sitz der Gesellschaft: Münster || Registergericht: Amtsgericht Münster HRB 10136 || USt-IdNr.: DE 280704726

(Zitat NC INT Art. 4 (2) zur Information:

"Vor dem Abschluss oder der Änderung eines Netzkopplungsvertrages, der die in Artikel 3 Buchstaben c, d und e genannten Vorschriften enthält, geben die Fernleitungsnetzbetreiber den Netznutzern mindestens zwei Monate Gelegenheit, zu dem vorgesehenen Wortlaut dieser Vorschriften Stellung zu nehmen. Die Fernleitungsnetzbetreiber berücksichtigen die Anmerkungen der Netznutzer, wenn sie ihren Netzkopplungsvertrag schließen oder ändern.")

Falls Ihr Unternehmen derzeit die Marktübergangspunkte Ahlten oder Steinbrink für Gastransporte nutzt bzw. zukünftig den virtuellen Netzkopplungspunkt „VIP L GASPOOL-NCG“ beabsichtigt zu nutzen, geben wir Ihnen hiermit die Möglichkeit zu den in der Anlage aufgeführten Regelungen für das Matching-, Allokations- und Kommunikationsverfahren Ihre Anmerkungen, Einwände oder Alternativvorschläge bis zum 26.10.2018 an die E-Mail-Adresse kapazitätsmanagement@nowega.de mit dem Betreff „Konsultation.NC-INT“ zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

Mit freundlichen Grüßen
Nowega GmbH

Jones

Tillmann

Anlage: Zu konsultierender Auszug aus dem vorgesehenen VIP-Kopplungsvertrag „VIP L GASPOOL-NCG“

**Auszug aus dem vorgesehenen VIP-Kopplungsvertrag, Konsultation
Nowega, 24.08.2018**

Vereinbarung

über die Einrichtung eines virtuellen Netzkopplungspunktes für L-Gas zwischen den
Marktgebieten GASPOOL und NetConnect Germany in Deutschland

(„VIP-Kopplungsvertrag“)

zwischen

Nowega GmbH

Anton-Bruchhausen-Straße 4

48147 Münster

-im Folgenden „Nowega“ genannt-

und

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Pelikanplatz 5

30021 Hannover

-im Folgenden „GUD“ genannt-

und

Open Grid Europe GmbH

Kallenbergstraße 5

45141 Essen

-im Folgenden „OGE“ genannt-

-im Folgenden einzeln oder gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt-

**Auszug aus dem vorgesehenen VIP-Kopplungsvertrag, Konsultation
Nowega, 24.08.2018**

[...]

Artikel 1 – Definitionen

[...]

NKV Nowega/OGE: Netzkopplungsvertrag zwischen Nowega und OGE, zuletzt geändert 29.01.2016

[...]

VIP: Zwei oder mehr Netzkopplungspunkte, die dieselben beiden benachbarten Einspeise-Ausspeisesysteme miteinander verbinden und die zur Bereitstellung einer einzigen Kapazitätsdienstleistung zusammengeführt werden.

VIP L GASPOOL-NCG: VIP, der die Zone GUD/OGE, bestehend aus den Punkten Drohne, Emsbüren, Nordlohne und den Marktgebietsübergangspunkten Ahlten und Steinbrink der Marktgebiete GASPOOL und NetConnect Germany im L-Gas zu einem virtuellen Marktgebietsübergangspunkt der Marktgebiete GASPOOL und NetConnect Germany im L-Gas für die Kapazitätsvermarktung zusammenfasst.

Neuvertrag: Kapazitätsvertrag, der mit dem bzw. nach dem 01.11.2018 6:00 h beginnt und frühestens mit der Auktion für day-ahead oder within-day Kapazitäten am 31.10.2018 ersteigert werden kann.

Bestandsvertrag: Kapazitätsvertrag, der vor dem 01.11.2018 6:00 h vereinbart wird/wurde und über den 01.11.2018 06:00 h hinaus zu einer Ein- oder Ausspeisung berechtigt. Hiervon ausgenommen sind day-ahead oder within-day Kapazitäten für den Gastag 01.11.2018. Ausgenommen hiervon sind Kapazitätsverträge bei GUD und Nowega, da diese an den VIP und auf Nowega übertragen wurden.

VIP-FNB: Verantwortlicher Vertragspartner für die Abwicklung des Nominierungs- und Matchingprozesses und für den Allokationsversand an den Marktgebietsverantwortlichen am VIP L GASPOOL-NCG. Je Marktgebiet existiert ein VIP-FNB.

[...]

Artikel 2 – Nominierung und Matching

- 2.1. Grundlage für die Nominierungs- und Matchingprozedur am VIP L GASPOOL-NCG ist der NKV Nowega/OGE.
 - a) OGE ist aktiver Transportnetzbetreiber (single-sided nominations).
 - b) OGE ist initiiender Transportnetzbetreiber (matching process).
 - c) Nowega ist matchender Transportnetzbetreiber (matching process).
- 2.2. Die Vertragspartner erhalten weiterhin von Ihren Transportkunden die Nominierungen für Ihre Bestandsverträge.
- 2.3. OGE und Nowega als VIP-FNB erhalten Nominierungen am VIP L GASPOOL-NCG ggf. unter Einbeziehung der Bestandsverträge. Im Rahmen des Matchingprozesses werden die Nominierungen zu Neu- und ggf. Bestandsverträgen in einer Matchingnachricht auf Shippercodepaarebene zusammengefasst, wobei Nominierungen mit gleichen Shippercodepaaren für das Matching aggregiert werden.
- 2.4. Nowega übermittelt das Matchingergebnis an die jeweiligen Vertragspartner dieses Vertrages.
- 2.5. Bei Mismatch von aggregierten Shippercodepaaren teilen die VIP-FNB das Matching Ergebnis ratierlich auf die ursprünglichen Nominierungen für Bestands- und Neuverträge auf.

[...]

Artikel 6 – Allokation

- 6.1. Nowega und OGE stellen sicher, dass die Allokationen gegenüber den Transportkunden der Höhe nach an beiden Seiten des VIP L GASPOOL-NCG übereinstimmen.
- 6.2. Gegenüber den Transportkunden bzw. den von ihnen Beauftragten (Bilanzkreisverantwortliche) gilt grundsätzlich das Allokationsverfahren „allokiert wie nominiert“.

**Artikel 7 – Kommunikationsverfahren
bei außergewöhnlichen Ereignissen**

- 7.1. Im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses nach Artikel 2 des NC INT soll die Kommunikation zwischen den VIP-FNBs zunächst zur Information mündlich auf Deutsch erfolgen und anschließend auf elektronischem Weg schriftlich bestätigt werden.
- 7.2. Der von einem außergewöhnlichen Ereignis betroffene VIP-FNB muss seine Transportkunden bzw. die von ihnen Beauftragten (Bilanzkreisverantwortliche), deren bestätigte Mengen am VIP L GASPOOL-NCG betroffen sein könnten, mindestens in Bezug auf die unter den Buchstaben b und c genannten Aspekte und den anderen VIP-FNB mindestens in Bezug auf die unter den Buchstaben a und c genannten Aspekte eines solchen außergewöhnlichen Ereignisses informieren und dazu alle erforderlichen Informationen bereitstellen:
- a) die möglichen Auswirkungen auf die Mengen und die Qualität des Gases, das über die am VIP L GASPOOL-NCG beteiligten Punkte transportiert werden kann;
 - b) die möglichen Auswirkungen auf die bestätigten Mengen für die an dem VIP L GASPOOL-NCG aktiven Transportkunden
 - c) die erwartete und die tatsächliche Beendigung des außergewöhnlichen Ereignisses.
- 7.3. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Rechtsakte zu deren Durchführung.

[...]